



Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lend vom 18.12.2024 über die Ausschreibung einer Abgabe auf Wohnungsleerstände (Kommunalabgabe Wohnungsleerstand)

Rechtsgrundlagen: § 1 Zif. 2, §§ 9 ff Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz, LGBl Nr 71/2022 iVm § 22 Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl 9/2020 zuletzt geändert durch LGBl 91/2021

§ 1 Ausschreibung

Die Gemeindevertretung Gemeinde Lend schreibt auf Grund Ihres Beschlusses vom 14.12.2023, GZ eine Abgabe auf Wohnungsleerstände aus.

§ 2 Abgabegenstand

Gegenstand der Abgabe sind Wohnungen im Sinn des § 2 Z 4 des Salzburger Bautechnikgesetzes, bei denen nach den Daten des Zentralen Melderegisters (ZMR) an mehr als 26 Kalenderwochen im Jahr kein Wohnsitz gemeldet ist.

§ 3 Bemessungsgrundlage

Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung und nach den Kalenderwochen im Jahr ohne Wohnsitz bemessen.

§ 4 Höhe der Abgabe

Die Höhe der Abgabe beträgt für die im § 2 genannten Wohnungen, bei denen nach den Daten des Zentralen Melderegisters (ZMR) an mehr als 26 Kalenderwochen im Jahr kein Wohnsitz gemeldet ist, pro Kalenderjahr Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe in € pro Kalenderjahr für Neubauwohnungen	Höhe in € pro Kalenderjahr für sonstige Wohnungen
bis 40 m ²	294	147
über 40 bis 70 m ²	514,5	257,25
über 70 bis 100 m ²	735	367,5
über 100 bis 130 m ²	955,5	477,75
über 130 bis 160 m ²	1176	588
über 160 bis 190 m ²	1396,5	698,25
über 190 m ² bis 220 m ²	1617	808,5
Über 220 m ²	1837,5	918,75

§ 5 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung Lend
Die Bürgermeisterin